

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **51**

Ausgabetag **13.12.2024**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN</b>			
166	10.12.2024	a) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern I und zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern VII am 06.01.2025	752
167	10.12.2024	b) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern VIII am 08.01.2025	753
<b>VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF</b>			
168	04.12.2024	Einladung zur 121. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am 20.12.2024	754
<b>KREIS WARENDORF</b>			
169	27.11.2024	a) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	755

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
170	05.12.2024	b) Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 25.02.2016 in der Fassung der 2. Änderung inkl. Genehmigung	756 – 759
171	11.12.2024	c) Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 129 Warendorf	760 – 764
172	11.12.2024	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	765 – 792

# Jagdgenossenschaften Ostbevern I und VII

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

10.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern I**  
am

**Montag, den 06.01.2025, um 19.00 Uhr**  
auf dem Hof Kampelmann, Brock 61 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern VII**  
am

**Montag, den 06.01.2025, um 20.00 Uhr**  
auf dem Hof Kampelmann, Brock 61 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Verpachtung des Reviers
3. Bestellung eines und Kassenführers
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten,  
Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Markus Brune  
Jagdvorsteher Bezirk I

Wigbert Disselmann  
Jagdvorsteher Bezirk VII

# Jagdgenossenschaft Ostbevern VIII

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

10.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern VIII**  
am

**Mittwoch, den 08.01.2025, um 19.30 Uhr**  
auf dem Hof Brüske, Brock 25 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Verpachtung des Reviers
3. Bestellung eines Kassensführers
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten,  
Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Ludger Schulke  
Jagdvorsteher Bezirk VIII

04. Dezember 2024

## E I N L A D U N G

zur 121. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am  
**Freitag, 20.12.2024, um 17.00 Uhr,**  
**im Alten Lehrerseminar, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf**

lade ich hiermit herzlich ein.

### **TAGESORDNUNG:**

#### A. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der VHS-Leiterin
2. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023
3. Über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen 2023
4. Entgeltordnung der Volkshochschule Warendorf - Aktualisierung
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Kaiser

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage: Entwurf des Jahresabschlusses 2023  
Entgeltordnung der Volkshochschule Warendorf –  
Aktualisierung

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-722/2024

Warendorf, 27.11.2024

Die PV-Rinkerode GmbH & Co.KG, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz, hat am 28.03.2024 einen Bauantrag gemäß § 64 BauO NRW 2018 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) auf den Grundstück Gemarkung Rinkerode, Flur 30, Flurstück 95 vorgelegt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer FF-PV auf einer Ackerfläche westlich der Bahnlinie Rinkerode – Drensteinfurt. Auf insgesamt 81.455 m<sup>2</sup> werden Solarpaneele aufgestellt. 43.564 m<sup>2</sup> der Fläche werden von 17.256 Modulen à 570 Wp überstellt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans und einer Artenschutzprüfung, eines Blendgutachtens sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Kühlmann

---

**Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 25.02.2016 in der Fassung der 2. Änderung****Artikel I****§ 2<sup>1)2)</sup> Gegenstand der Anstalt**

3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen. Nach diesen Maßgaben kann die Anstalt andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

7) Durch Beschluss der Vertretung des Trägers und des Verwaltungsrats kann einem Träger die gem. § 2 Abs. 1 übertragene Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich zum Zwecke des Abschlusses oder der Änderung einschließlich der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einer anderen juristischen Person des Öffentlichen Rechts zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung gem. § 50 Satz 1 LWG i. V. m. § 56 WHG zurückübertragen werden. Diese Rückübertragung steht unter der Bedingung, dass die erforderliche wasserrechtliche Zulassung erteilt wird und anschließend durch Beschluss der Vertretung des Trägers und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zurück an die Anstalt fällt und die Anstalt und die andere juristische Person des öffentlichen Rechts sich durch Abschluss einer Vereinbarung dazu verpflichten, die Ausführung der Abwasserbeseitigung gemeinsam durchzuführen.

**Artikel II****§ 4<sup>2)</sup> Der Vorstand**

6) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Telgte oder der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern oder Beelen haben können, ist die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber frühzeitig zu unterrichten.

7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

**Artikel III****§ 6<sup>2)</sup> Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Änderung des Stammkapitals,
4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen

- 
- a. bei Maßnahmen bis 200.000 € ab einer Wertgrenze von 20.000 €, wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,
  - b. bei Maßnahmen größer als 200.000 € ab einer Wertgrenze von mehr als 10 % der geplanten Summe, wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,
  - c. immer jedoch bei einer Überschreitung der Maßnahme ab 50.000 €.
- 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 9. die Ergebnisverwendung,
  - 10. die Entlastung des Vorstandes.

#### **Artikel IV**

##### **§ 7<sup>2)</sup> Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

1) Der Verwaltungsrat tritt auf in Textform unter Einschluss von E-Mail ergangene Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort, Form der Versammlung und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- Auftragsangelegenheiten,
- für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung, die im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

- 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
- 2. als in Textform unter Einschluss von E-Mail abgehaltenes Umlaufverfahren,
- 3. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
- 4. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Bei virtuellen und hybriden Versammlungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats die erforderlichen Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

Die Sitzungsöffentlichkeit wird bei virtuellen Versammlungen durch Veröffentlichung der Zugangsdaten im Internet unter der Adresse der Anstalt (<https://www.abwasserbetrieb-teo.de>) gewährleistet. Bei hybriden Versammlungen ist ausreichend, dass die Anstalt eine physische Teilnahme für die Öffentlichkeit am Ort der Versammlung ermöglicht.

9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Einzelfall eine andere Form der Versammlung festlegt und nicht mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats der gewählten Form der Versammlung unverzüglich

---

nach erfolgter Einberufung in Textform widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.

Für Umlaufverfahren gilt weiter einschränkend, dass diese Verfahrensform ausschließlich für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung zulässig ist und für eine Beschlussfassung alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats an der Abstimmung beteiligt sein müssen.

10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben.

#### **Artikel V**

##### **§ 9<sup>2)</sup> Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Bekanntmachungen**

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. In Verbindung mit § 114 a GO NRW ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung –KUV- zu beachten.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt bzw. der Satzungen der Anstalt erfolgen, sofern diese Satzung oder rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Darüber hinaus können die bei den Trägern vorhandenen Bekanntmachungskästen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.

#### **Artikel VI**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## G e n e h m i g u n g

Gem. § 27 Abs. 4 und Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), genehmige ich als untere staatliche Verwaltungsbehörde die von den Räten der Stadt Telgte am 02.07.2024, der Gemeinde Everswinkel am 10.09.2024, der Gemeinde Ostbevern am 10.10.2024 und der Gemeinde Beelen am 04.07.2024 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 2. Änderung der Unternehmenssatzung der interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO AöR“ vom 26.06.2024.

Die vorstehende Genehmigung der in den v. g. Sitzungen gefassten, übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Telgte und der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung der interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO AöR“ wird hiermit gem. § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 05.12.2024

Kreis Warendorf

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Olaf Gericke

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum  
21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 129  
Warendorf**

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025. Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst, kein verbindlicher neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWahlG das zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr.283) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Wahlkreis Nr. 129 Warendorf auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens

**Montag, den 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**

bei mir in 48231 Warendorf, Waldenburger Straße 2, Kreishaus, Raum B0.45, schriftlich einzureichen (§ 19 BWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) i. V. m. dem Entwurf der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 25.11.2024).

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWahlG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWahlG eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**07. Januar 2025, 18.00 Uhr,**

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWahlG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

**B. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlages**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 BWahlG nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 BWO enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, § 34 Abs. 2 S. 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Ist eine Partei im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten (§ 18 Abs.2 BWahlG), so müssen die Kreiswahlvorschläge dieser Partei gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierfür ist für jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung seiner Gemeindebehörde auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (d. h. solche, die nicht von Parteien eingereicht werden) müssen gemäß § 20 Absatz 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Absatz 4 BWO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO)

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

8. Als Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWahlG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWahlG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmer die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind nach § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - a. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Absatz 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
    - b. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - d) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7) auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift oder unter [wahlen@kreis-warendorf.de](mailto:wahlen@kreis-warendorf.de) erhältlich. Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter den Rufnummern 02581/53-1030 und 02581/53-1032 erreichbar.

Warendorf, den 11.12.2024

gez.

Dr. Stefan Funke  
Kreiswahlleiter

### Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kevin Watson, geb. am 07.07.93, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum, Leipziger Straße 8, mit Schreiben vom 26.11.2024, Aktenzeichen: 36.50.20 – SVA Vers eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Radu Zaharia**

letzte bekannte Anschrift: **Mühlenstr. 8, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-ZR1972**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Yury Chibiriakov**

letzte bekannte Anschrift: **Raabestr. 8, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **14.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/DO-RH1972**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Niculina-Veronica Nastase**

letzte bekannte Anschrift: **Hüfferstr. 3, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **10.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/GT-QZ5813**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Francesco Naccarato**

letzte bekannte Anschrift: **Brinkstr. 44, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-LG993**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Vasil Georgiev**

letzte bekannte Anschrift: **Harkortstr. 67, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-M113**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Thorsten Keller**

letzte bekannte Anschrift: **Dechaneistr. 7a, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-OM216**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Rodica Moldovan**

letzte bekannte Anschrift: **Nordbergstr. 2, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-PG241**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

**BWA Spielhallen Betriebs-u. Verwaltungs GmbH**  
**c/o Herrn Ant. Petrovic**

Letzte bekannte Anschrift: **Luegallee 91, 40545 Düsseldorf**

mit Schreiben vom : **04.12.2024**

Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-QC123**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 04.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Dorin Simion**

letzte bekannte Anschrift: **Kastanienweg 55, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-UZ186**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Catalin Macovei**

letzte bekannte Anschrift: **Wildbader Str. 155, 75305 Neuenbürg**  
mit Schreiben vom: **09.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-VI461**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Vera Shekjeroska**

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 47, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **10.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-WO295**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Minka Vasileva**

letzte bekannte Anschrift: **Postkutsche 2 a, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **06.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/WM/WAF-VI647**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Vladimir Golaboski**

letzte bekannte Anschrift: **Westkirchener Str. 53, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom: **20.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/BE-AY249**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Paulina Natalia Staniaszek**

letzte bekannte Anschrift: **Schmale Gasse 3, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **05.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-AY372**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Manuela Imholt**

letzte bekannte Anschrift: **Albendorfer Weg 2, 48291 Telgte**  
mit Schreiben vom: **21.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-EO156**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Jacek Robert Wronka**

letzte bekannte Anschrift: **Brock 65b, 48346 Ostbevern**  
mit Schreiben vom: **06.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/UZ ADA/WM/WAF-JW377**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Milan Jovanovic**

letzte bekannte Anschrift: **Am Kollenbach 33A, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **04.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/BE-BA2009**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 04.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Marcin Andrzej Trojanowicz**

letzte bekannte Anschrift: **Reichenbacher Str. 11, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **06.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-XA354**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Alican Aydogan**

letzte bekannte Anschrift: **Rottmannstr. 82, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **27.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/VA GB/CS/BE-AS320**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ibrahim Maharramov**

letzte bekannte Anschrift: **Wilhelmstr. 7A, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **27.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/VA GB/CS/BE-AS1111**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Biser Kirilov**

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 187, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **25.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/VA GB/CS/BE-BB999**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Anamaria-Raluca Crisan**

letzte bekannte Anschrift: **Hans-Sachs-Str. 2, 49525 Lengerich**  
mit Schreiben vom: **25.11.2024**  
Aktenzeichen : **368300/VA GB/CS/WAF-DI130**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Alex Mora**

letzte bekannte Anschrift: **Von-Guericke-Str. 9, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **04.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-AM335**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 04.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Robert Leszek Kujawa**

letzte bekannte Anschrift: **Klutenbrinkstr. 80, 33449 Langenberg**  
mit Schreiben vom: **05.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-OR176**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Andrei Luca**

letzte bekannte Anschrift: **Hammer Str. 60, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-PG279**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Emilia-Marilena Dragan**

letzte bekannte Anschrift: **Bosfelder Weg 33, 33378 Rheda-Wiedenbrück**  
mit Schreiben vom: **05.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-VL1998**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Drazena Kristo**

letzte bekannte Anschrift: **Christian-Morgenstern-Str. 9, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.12.2024**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-VY214**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2024

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag